



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.09.2011, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.06.2011
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Satzung der Gemeinde Upahl nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 für das Gebiet nördlich der "Testorfer Straße" und der Straße "Zum Torfmoor" in Upahl
hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss VO/10GV/2011-026
- 7 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten VO/10GV/2011-024
- 8 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur außerplanmäßigen Auszahlung für die Maßnahme "Einbau einer Einbruchmeldeanlage in das Feuerwehrgerätehaus Hanshagen" VO/10GV/2011-031
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Beratung und Beschluss zur Auftragsvergabe für das Bauvorhaben " Böschungssicherung an der Stepenitz in der Ortslage Kastahn" VO/10GV/2011-027
- 11 Beratung und Beschluss zur Auftragsvergabe für das Bauvorhaben " Deckeninstandsetzung Gewerbegebiet Upahl" VO/10GV/2011-028
- 12 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe und zur überplanmäßigen Auszahlung für die Baumaßnahme "Neubau einer Garagenhalle in Upahl", Los 2 Halle gesamt (ohne Photovoltaik) VO/10GV/2011-029

- | | | |
|----|--|------------------|
| 13 | Verpachtung von Splitterflächen zur Grünlandnutzung im Gemeindegebiet Upahl | VO/10GV/2011-025 |
| 14 | Beschluss über die Auftragsvergabe und überpanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme "Neubau einer Garagenhalle in Upahl", Photovoltaikanlage | VO/10GV/2011-030 |
| 15 | Gestattungsvertrag für ein Kabel- und Leitungsrecht | VO/10GV/2011-032 |
| 16 | Personalangelegenheiten | |
| 17 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 18 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/10GV/2011-026
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 12.09.2011
		Verfasser: G. Matschke
<p>Satzung der Gemeinde Upahl nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 für das Gebiet nördlich der "Testorfer Straße" und der Straße "Zum Torfmoor" in Upahl hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
22.09.2011	Gemeindevertretung Upahl	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl fasst den Beschluss über die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 für das Gebiet nördlich der "Testorfer Straße" und der Straße „Zum Torfmoor“ in Upahl (Ergänzungssatzung). Das Gebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 71/16 der Flur 1 Gemarkung Upahl in einer Größe von ca. 3000m² (s. Anlage 1).
2. Planungsziel ist die Einbeziehung des Gebietes (bisher Außenbereichsfläche) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Upahl zu Schaffung von Baurecht für max. 3 Baugrundstücke zur Errichtung von jeweils einem Einfamilienwohnhaus. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl als Wohnbaufläche ausgewiesen.
3. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Upahl billigen die Entwürfe der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 für das Gebiet nördlich der "Testorfer Straße" und der Straße „Zum Torfmoor“ in Upahl, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung (s. Anlage 3).
4. Die Entwürfe der Satzung sind für die Dauer eines Monats nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).
5. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu informieren.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Das zu überplanende Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Aus städtebaulicher Sicht wird der Bereich als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan betrachtet. Die Entwicklung des Wohngebietes Upahl Nord wird derzeit nicht weiter fortgeführt. Es gibt jedoch einige Interessenten, die gern in Upahl bauen wollen.

Der Planaufstellung liegt ein Antrag der Lebensgemeinschaft Anika Sommer und Andre' Koop, wohnhaft in 23936 Upahl, Hauptstraße 36, zugrunde (s. Anlage 2). Die Antragsteller beabsichtigen für eine Teilfläche des Flurstückes 71/16, Flur 1, Gemarkung Upahl (Größe ca. 3000m²) Baurecht für insgesamt 3 Baugrundstücke zur Errichtung von jeweils einem Einfamilienwohnhaus zu schaffen. Ein Grundstück möchte der Antragsteller selbst mit einem Einfamilienwohnhaus bebauen. Städtebaulich sinnvoll ist, die gesamte Baulücke entlang der Testorfer Straße in den Geltungsbereich der Satzung aufzunehmen. Eigentümer der Fläche sind Marianne und Karl-Heinz Sommer (Eltern der Antragstellerin).

Die Schaffung von Baurecht durch die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) wird durch die Gemeinde unterstützt.

Die Kostenübernahme ist durch die Erklärung der Lebensgemeinschaft A. Sommer und A. Koop gesichert, so dass keine Aufwendungen auf die Gemeinde entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallenden Kosten werden vom Antragsteller übernommen. Die Gemeinde wird von Kosten freigehalten.

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Upahl nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 für das Gebiet nördlich der "Testorfer Straße" und der Straße „Zum Torfmoor“ in Upahl

Anlage 2: Antrag von A. Sommer und A. Koop v. 08.09.2011 u. Kostenübernahmeerklärung

Anlage 3: Entwurfsunterlagen (Planzeichnung u. Begründung)

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10GV/2011-024				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 17.08.2011 Verfasser: Kolz, Petra				
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss Upahl Gemeindevertretung Upahl					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtlich erhobene Steuer. Sie wird auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes und der Ortssatzung sowie der aktuellen Rechtsprechung erhoben.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2009 hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass eine Besteuerung bei Geldspielautomaten nach Stückzahl (fester Steuersatz je Spielgerät) mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar ist. Indem dieser Maßstab weder die Einspielergebnisse noch den Einsatz der Spieler berücksichtigt, sei er "strukturell nicht geeignet (...), den notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler zu gewährleisten".

Da der Stückzahlmaß nicht mehr rechtmäßig ist, ist eine Änderung zwingend notwendig.

Im Jahr 2010 beliefen sich die Erträge aus der Vergnügungssteuer auf 480,00 Euro. Seit Oktober 2008 gibt es in der Gemeinde Upahl einen Geräteaufsteller mit einem Spielgerät mit Gewinnausschüttung (= 40,00 € je Gerät pro Monat) in der Tankstelle Upahl.

Information zum Einfluss dieser Entscheidung auf Leitbilder							
Leitbild 1	Leitbild 2	Leitbild 3	Leitbild 4	Leitbild 5	Leitbild 6	Leitbild 7	Leitbild 8

Finanzielle Auswirkungen:

noch nicht absehbar, aber Erhöhung der Rechtssicherheit

Anlage/n:

- 1.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
- 2.) Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 07. November 2001
- 3.) Umlandvergleich Spielgerätesteuer 2011

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automatensatzung) Vom _____ 2011

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl vom _____ 2011 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

Artikel 1- Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen vom 07. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

(1) die Zahl der beispielbaren Geräte **ohne Gewinnmöglichkeit** und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 (Pauschalsteuer).

Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte **mit Gewinnmöglichkeit** wird ausschließlich nach dem Einspielergebnis berechnet (§ 6 Abs. 2).

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezählte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld sowie der Umsatzsteuer oder anderer,

unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/ -typ, Zulassungsnummer, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung, tägliche Spielzeit am Gerät, usw.)

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren."

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer nach § 5 Absatz 1

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

- | | |
|--|------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 EUR |
| 2. an anderen Aufstellorten
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 EUR |
| 3. an allen Aufstellorten bei Geräten, mit denen
Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt
wird oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges oder
pornographische und die Würde der Frau
verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 500,00 EUR |

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach § 5 Absatz 2

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit 7,0 v.H. des Einspielergebnisses.“

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„ § 9
Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

a) der Anzeigepflicht nach § 7,

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden."

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„ § 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Grevesmühlen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Upahl, den _____ 2011

E. Schneider
Bürgermeister

(S i e g e l)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automatensatzung) Vom 7. November 2001

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl vom 18.10.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Automatensteuersatzung erlassen :

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung- SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage 1 Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2

Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 100,00 Euro,
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro.

2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro,
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro.

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 Euro.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Automatensteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 01.02.1996 außer Kraft.

Upahl, 07.11.2001

Schneider (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Anlage 3 zur Beschlussvorlage

Umlandvergleich Spielgerätesteuersätze 2011

Gemeinde/Stadt	Spielgeräte mit Gewinn in Spielhallen (nach Stückzahl) in €	Spielgeräte ohne Gewinn in Spielhallen (nach Stückzahl) in €	Spielgeräte mit Gewinn in Spielhallen (nach Einspielergebnis) in %	Spielgeräte mit Gewinn an anderen Aufstellungsorten (nach Stückzahl) in €	Spielgeräte ohne Gewinn an anderen Aufstellungsorten (nach Stückzahl) in €
Grevesmühlen	keine	50,00 €	7%	keine	25,00 €
Gägelow	40,00 €	20,00 €	keine	25,00 €	15,00 €
Upahl	100,00 €	40,00 €	keine	40,00 €	20,00 €
Mallentin	100,00 €	40,00 €	keine	40,00 €	20,00 €
Rehna	150,00 €	75,00 €	7% und 4%	75,00 €	30,00 €
Schönberg	138,05 €	51,13 €	keine	40,90 €	20,45 €
Dassow	102,26 €	40,90 €	keine	51,13 €	25,56 €
Klütznitz	150,00 €	50,00 €	keine	100,00 €	40,00 €
Gadebusch	66,47 €	20,45 €	8% und 6%	15,34 €	10,23 €
Wismar	keine	102,00 €	11%	keine	41,00 €
Schwerin	keine	100,00 €	18%	keine	50,00 €
Parchim	105,00 €	45,00 €	keine	55,00 €	25,00 €
Boizenburg	112,50 €	51,00 €	7,50%	66,50 €	30,50 €
Sternberg	80,00 €	35,00 €	keine	50,00 €	20,00 €

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/10GV/2011-031				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 13.09.2011 Verfasser: Weise, Sven				
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur außerplanmäßigen Ausgabe für die Maßnahme "Einbau einer Einbruchmeldeanlage in das Feuerwehrgerätehaus Hanshagen"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
22.09.2011	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Upahl bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur überplanmäßigen Auszahlung für die Maßnahme " Einbau einer Einbruchmeldeanlage in das Feuerwehrgerätehaus Hanshagen" in Höhe von 3.000,00 €. Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 11401 "Zentrales Gebäude- und Flächenmanagement " mit dem Konto 52310000 "Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke" in Höhe von 3.000,00 €.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Im Feuerwehrgerätehaus in Hanshagen soll zur Absicherung der bei der Feuerwehr untergebrachten Werte eine Einbruchmeldeanlage installiert werden.

Die geschätzten Kosten in Höhe von 3.500,00 € hierfür sind im Haushalt 2011 als Unterhalt eingestellt worden.

Eine Neuanschaffung ist aber gemäß Doppik als Investition zu werten und als solche nicht geplant worden. Daher müssen die Gelder als außerplanmäßige Auszahlung vorgesehen werden.

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Upahl muss durch die Gemeindevertretung Upahl ein Beschluss zur außerplanmäßigen Auszahlung gefasst werden. Da die nächste Sitzung der Gemeindevertretung erst am 22.09.2011 stattfindet und die Umsetzung der Maßnahme dringend geboten ist, muss der Bürgermeister von seinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch machen und über die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000,00 € entscheiden.

Die Kosten sind im Haushalt 2011 als Unterhaltskosten enthalten, daher verändert sich der Haushaltsumfang durch diese Entscheidung nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Abschreibungen bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren beträgt 300,00 € zzgl. jährliche Wartungskosten von 142,80 €.

Anwesenheitsliste

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.09.2011, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Sportlerheim Sievershagen, 23936 Sievershagen

Name	Unterschrift
Herr Schneider, Ekkehard	
Herr Broose, Ralf	
Herr Frahm, Thomas	
Herr Gebühr, Tobias	
Herr Jung, Pirino	
Herr Mumm, Steffen	
Frau Naidowski, Elvira	
Herr Reimann, Rene	
Herr Roschlau, Uwe	
Herr Springer, Detlef	
Herr Springer, Steve	
Herr Stahlhut, Heinz-Christoph	
Herr Voß, Hans-Peter	
Herr Zemke, Hartmut	

Gäste: